

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 2. März 1907

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Zobl

und Abgeordneter Dr. Schneider.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 9 Minuten mittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Landrat v. Ratz verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolles eine Einwendung erhoben? -

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben befindet sich zunächst als erster Gegenstand eine Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Schaffung einer Erhaltungskonkurrenz für den Fußacher Rheindurchstich. Dieser Gegenstand kann seiner

Natur nach am besten an den volkswirtschaftlichen Ausschuß verwiesen werden und ich möchte in diesem Sinne die Anregung machen.

Es wird keine Einwendung vorgebracht, daher wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereines für christliche Kunst wegen Inventarisierung der Altertümer. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Pfarrer Mayer. Nachdem die Berichte, die heute in Verhandlung stehen, mit Ausnahme eines einzigen erst vor ganz kurzer Zeit an die Herren Abgeordneten verteilt werden konnten,

80

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

wird es am besten sein, dieselben ausnahmslos zur Verlesung zu bringen. Ich bitte also zunächst diesen Bericht zu verlesen.

Pfarrer Mayer: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 34.)

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte. -

Dr. v. Preu: Ich habe nicht zum Antrage selbst eine Bemerkung zu machen, sondern ich möchte nur dem Inhalt des Berichtes einige kleine, ergänzende Bemerkungen beifügen. Es heißt nämlich, daß an die hochwürdigen Pfarrämter Drucksorten mit Fragebogen hinausgegeben worden sind. Nun habe ich die Erfahrung gemacht, daß wirklich aus dem Lande mehr exportiert wird, als man glauben möchte und zwar nicht allein, was christliche Kunst anbelangt, sondern auch andere Sachen. Ich möchte daher nur andeuten, daß es vielleicht angezeigt wäre, wenn auch an die Gemeinden eine gewisse Belehrung hinausgegeben würde, denn es ist dies gewiß notwendig. Ich habe schon wiederholt von Verkäufen wertvoller Sachen erfahren.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Regierungsvertreter: Ich möchte daraus aufmerksam machen, daß solche Zirkulare tatsächlich ergangen sind und daß es auch nicht daran fehlen wird, daß in gewissen Zwischenräumen die Gemeinden aufs neue darauf aufmerksam gemacht werden. Daß speziell die Fragebogen an die hochwürdigen Pfarrämter ergangen sind, erklärt sich daraus, daß der Vorstand dieses Vereines selbst ein Geistlicher ist und infolgedessen auch zunächst sich an seine Mitbrüder gewendet hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Es ist dies nicht der Fall, somit ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! Es ist bereits im Berichte angedeutet worden, daß auch geistliche und weltliche Behörden sich der Sache angenommen haben. Deshalb hat bekanntlich auch seinerzeit das

fürstbischöfliche Generalvikariat einen solchen Erlaß an die Pfarrämter hinausgegeben. Auch der hohe Landesausschuß hat im Jänner 1904 eine eingehende Belehrung hinausgehen lassen an die Pfarrämter, Gemeindevorstellungen und Schulleitungen. Aber auch in den neuen, an die Pfarrämter Hinausgegebenen Fragebogen wird nicht bloß auf jene Kunst- und Altertumsgegenstände, welche kirchlichen

Zwecken dienen, Rücksicht genommen, sondern überhaupt auf alle Altertums- und Kunstgegenstände, die in der Gemeinde, also auch auf jene, die sich im Privatbesitz befinden, und es soll wenigstens angedeutet werden, daß und wo sich solche Altertumsgegenstände vorfinden. Es besteht also die Absicht, die bisherige Aktion weiter auszudehnen.

Ich erlaube mir nun noch zur Empfehlung des Antrages, dem hohen Landtage eine Mitteilung zu machen. Es ist mir soeben eine Schrift zugekommen, datiert vom 24. bzw. 26. Februar d. Js., aus welcher hervorgeht, daß Se. k. u. k. Hoheit, der Durchlachtigste Herr Erzherzog Franz Ferdinand dem Vereine als Mitglied beigetreten ist mit einem Gründungsbeitrag von 200 K und daß er ganz besonders begrüßt, daß der Verein es sich zum Ziele gesetzt hat, das durchzuführen, um was es sich hier handelt, nämlich um die Inventarisierung und Beschreibung der Altertums- und Kunstgegenstände in Vorarlberg, um dadurch eine Verschleppung derselben, wie sie bisher geübt wurde und leider zum großen Schaden des Landes auch heute noch vorkommt, möglichst hintanzuhalten. Se. k. u. k. Hoheit bemerkt noch ganz ausdrücklich, daß er es begrüßen würde, wenn dieser Verein, dessen Bestrebungen er anerkennt, vorzugsweise auf diese Arbeiten sein Augenmerk richten würde. Desgleichen ist ein Schreiben eingelaufen aus der Kanzlei Sr. k. u. k. Hoheit des Durchlachtigsten Herrn Erzherzog Eugen, welcher gleichfalls dem Verein beigetreten ist und einen Gründungsbeitrag von 100 K der Mitteilung beigeschlossen hat.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9, Periode 1906/7.

81

das Gesuch der Lehrerswitwe Katharina Scherer in Gisingen um Zuerkennung einer Pension.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Dressel, den Bericht zu verlesen.

presset: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 35.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den vonseite des Vertreters des Petitionsausschusses gestellten Antrag und den Bericht die Debatte. -

Wenn niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen des Antrages der Herren Abg. Jodok Fink und Genossen wegen Schaffung eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 27 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes. Der Herr Antragsteller wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse über diesen Gegenstand zum Berichterstatter gewählt und ich ersuche ihn, den Bericht zu verlesen, weil er erst seit kurzer Zeit sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Jodok Fink: (Verliest Bericht und Anträge aus Beilage 36.)

Hinsichtlich des Berichtes bemerke ich, daß es Seite 176, Absatz 3 in der vorletzten Zeile statt "eben" "etwa" heißen muß und füge nach Absatz 5 auf derselben Seite folgendes hinzu: "Es bestehen solche auch in der Schweiz und in Deutschland, nicht bloß in Frankreich und Italien, sondern auch in anderen Staaten."

Im Anschluß an diesen Bericht möchte ich nur noch bemerken, daß am Eingänge des § 27 des Gesetzentwurfes (Beilage 37) zwei Worte ausgeblieben sind. Es muß dort in der fünften Zeile heißen: "zu fördern oder schädliche Wirkungen des Wassers zu beseitigen . . ."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über den vorliegenden Gesetzentwurf und über den Bericht die Generaldebatte.

Dekan Fink: Ich bin vollständig damit einverstanden, daß für die elektrischen Leitungen die Enteignung gesetzlich vorgesehen wird, ich glaube vielmehr, es sollte nicht bloß für elektrische, sondern auch für andere Energieübertragungen eine Enteignung gesetzlich ermöglicht werden. Ich verweise da zunächst auf die Übertragung mechanischer Energie.

Es kann geschehen, daß z. B. Transmissionen auf weitere Strecken vorkommen. Wir haben gegenwärtig schon in Vorarlberg derartige Kraftleitungen. Es ist allerdings nicht möglich, durch solche Kraftleitungen so große Strecken und Entfernungen zu überwinden, wie durch elektrische Übertragungen, aber für das Kleingewerbe haben auch solche Übertragungen sich bewährt. Ferner ist den Herren wohl bekannt, daß auch Preß- oder Druckluft als Energieträger dienen kann. Es sind solche Druckluftanlagen schon vor vielen Jahren in Paris gebaut worden; auch Offenbach hat solche Anlagen. Es ist allerdings richtig, daß diese Druckluftanlagen und Zentralen durch die Elektrizität zurückgedrängt werden, denn bei größeren Werken und auf weitere Entfernungen wird die Elektrizität vielfach rationeller übertragen werden können als Preßluft. Aber bei kleinen Werken und kleinen Entfernungen wird auch Druckluft neben der Elektrizität konkurrieren können. Ich verweise auch darauf, daß die Erzeugung der Druckluft gerade durch Wasserkraft und) den neuesten Erfindungen ganz bedeutend verbessert und verbilligt worden ist. Dann verweise ich auch darauf, daß die Benützung der Druckluft ebenfalls wiederum durch die neuerfundenen Maschinen rationeller geschehen kann, als es bisher möglich war. Da Druckluftmotore mit elektrischen Motoren gekuppelt werden können, könnte es geschehen, daß an einer Wasserkraft eine Druckluftherzeugungsmaschine hergestellt würde und daß die Druckluft weitergeführt und erst im Hause die Elektrizität gewonnen wird. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß auch chemische Gase Energieträger sein können. Das Ozon wird am billigsten durch Elektrizität erzeugt und es ist nicht ausgeschlossen, daß Ozon weiter geleitet wird, anstatt der Elektrizität, z. B. in eine Bleicherei oder Fabrik, wo Ozon Verwendung findet. In diesem Falle ist Ozon wenigstens praktisch

82

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

genommen auch ein Energieträger. Endlich ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft andere chemische Energieträger in Gasform Verwendung finden. Die Elektrochemie steht heute noch im Entwicklungsstadium.

Ich glaube also, daß in diesem Paragraphen eine Erweiterung vorgesehen werden sollte, so, daß überhaupt grundsätzlich ausgesprochen wird, es solle eine Enteignung für die Weiterleitung jeder in Wasserkraftanlagen erzeugten Energie festgesetzt werden. Ich glaube zur Empfehlung meines Antrages hauptsächlich darauf hinweisen zu können, daß solche Leitungen bei weitem nicht so gefährlich sind wie elektrische und zu dem hat der Grundeigentümer auch nicht jene Beschwerlichkeiten, wie sie bei elektrischen Kraftleitungen entstehen. Es handelt sich dabei nicht um großartige Anlagen,

wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, sondern mehr um kleine Werke. Ich glaube daher, man sollte auf diese ganz besonders Rücksicht nehmen. Auch kleine Leute sollen sich eine Wasserkraft zunutze machen können, denn sie sind zumeist nicht in der Lage, kostspielige Elektrizitätswerke zu bauen. Meine Anträge in diesem Sinne werde ich bei den einzelnen Paragraphen vorbringen.

Dr. H'eer: Hohes Haus! Als praktischer Jurist, der nunmehr seit fast 20 Jahren sich jahraus jahrein mit derartigen Fragen zu beschäftigen hat, der bei allen Gelegenheiten in die Lage kommt, die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Industrie kennen zu lernen, kann ich den vorliegenden Entwurf meines sehr geehrten Herrn Kollegen Fink nur aufs wärmste begrüßen und zur Annahme empfehlen.

Wenn man von Bedenken gesprochen hat, die gegen einen solchen Entwurf oder vielmehr gegen die Annahme der in demselben zutage tretenden Erweiterungen des Expropriationsrechtes auftauchen, so kann man sich hierüber mit andern Bestimmungen des Wasserrechtgesetzes sehr leicht abfinden.

Ich weiß, daß man gerade in neuerer Zeit und gerade in bäuerlichen Kreisen derartige Gesetze nicht sehr gerne sieht- Auch die bäuerlichen Kreise üben an einem solchen Gesetz ihre Kritik und das von ihrem Standpunkt aus mit vollem Recht- Dem Bauer ist sein Grund und Boden, seine Scholle so sehr ans Herz gewachsen, daß er es auf das allerschwerste empfindet, wenn man in dieses sein heiligstes Recht, in sein Eigentum an Grund und

Boden, in welchem er im Schweiße seines Angesichtes seinen Lebensunterhalt findet, hineingreift.

Ich verweise auf die bekannte Schrift Jherings: "Der Kampf um§ Recht". Dort hat Ihering, der große Rechtsphilosoph, den für seinen Grund und Boden kämpfenden Bauer als den typischen Kämpfer ums Recht dargestellt und seinem Kampfe auch eine glänzende Rechtfertigung gewidmet.

Wenn auch der Bauer sich gefallen lassen muß, daß ein Eingriff in sein Grundeigentum gemacht wird, so hat auch andererseits das Gesetz wiederum Vorsorge getroffen, daß ihm nicht allzuschweres Unrecht geschieht. Es ist im § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches, jenes klassischen Werkes, das sich schon seit einem Jahrhundert aufs beste bewährt hat und um welches wir von andern Staaten immer noch beneidet werden, in jener Bestimmung, welche ein Expropriationsrecht überhaupt möglich gemacht hat, schon billiger und gerechter Weise darauf Rücksicht genommen, daß es auch hie und da höhere Interessen als das Privateigentum gibt, Interessen, die einen weitergehenden Schutz verdienen als das Privateigentum, das der einzelne

vielleicht opfern muß, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Wenn aber ein solcher Eingriff in das Privateigentum aus höheren, öffentlichen Rücksichten gemacht wird, so muß dieser so schonend als möglich durchgeführt werden, um diesen Eingriff entschuldigen zu können. Und wenn Bedenken auftauchen sollten, daß in der Handhabung dieses Gesetzes etwa dem einen oder dem andern zu nahe getreten würde, so kann er sich mit dem § 2 7 des Wasserrechtsgesetzes trösten, welches bestimmt, daß, wenn ein solcher Eingriff in das Eigentum aus höheren Interessen vorgenommen wird und wenn unter den Beteiligten ein Einverständnis über den Betrag der Entschädigung nicht erzielt wird, zunächst eine Entschädigung im Verwaltungswege zu ermitteln sei und, wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, es dem Expropriaten immer noch freisteht, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Teile nach den Grundsätzen des Expropriationsrechtes den Betrag zu bestimmen.

Wir haben allerdings nur ein Spezialenteignungsgesetz aus dem Jahre 1868 für Eisenbahnen.

Doch darin ist in so weitgehendem Maße für den Schutz von Privatinteressen Vorsorge getroffen, daß, wenn jemand sich aller gegebenen Kautelen bedient, die in diesem Gesetze zum Schutze des

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

83

Privateigentums vorgesehen sind, er kaum jemals sagen kann, daß er ein Unrecht erleidet, wenn ihn auch das Expropriationsrecht trifft; jedenfalls wird durch ein nachfolgendes, gerichtliches Erkenntnis jener Schaden in reichlichem Maße wieder wett gemacht werden, den man billiger Weise ersetzt verlangen kann. Natürlich werden unbillige Ansprüche keinen Schutz finden und solche haben auch keinen Schutz zu finden. Ich bin, leider Gottes, in meiner Praxis schon Hunderten von Fällen begegnet, in denen Privateigentümer keinen anderen Zweck verfolgten, als bei Schaffung von Industrieunternehmungen auf billigem Wege bei dieser Gelegenheit eine größere Summe abzuknöpfen. Ich habe bei vollem Verständnis für eine kluge Wahrung der Privatinteressen und des Privateigentums keine andere Bezeichnung als das Wort "abknöpfen." Dem soll ein Ende gemacht werden; es soll jeder einsehen, daß es höhere Interessen gibt als seine eigenen und daß er sich bei einer Schädigung seines Privatbesitzes damit begnügen soll, daß er anständig entschädigt wird. Und dann geschieht keinem ein Unrecht und es wird die Entstehung eines Werkes nicht verhindert.

Was insbesondere auch der Herr Kollege Dekan Fink gesagt hat, ist der Ausdruck einer Empfindung,

die heutzutage in jedermann steckt, wo sich die Erfindungen von heute auf morgen überstürzen und man nie weitsichtig genug sein kann. Ich habe immer den Fall vor Augen, daß, wenn man auch heute einem dringenden Bedürfnis abhilft, heute oder morgen durch die neuen Erfindungen und Errungenschaften der Technik wieder neue Bedürfnisse auftreten können und diesen kann auch durch die vorliegenden Abänderungsanträge nicht genügend begegnet werden. Aus diesem Gefühl heraus erklärt sich - ich bitte, mir den Ausdruck gewiß nicht übel zu nehmen - die Zukunftsmusik, die der Herr Dekan Fink geblasen hat.

Ich möchte nur dem beipflichten, daß es gut sei, in das Gesetz alles dasjenige hinein zu nehmen, was man heute schon voraussehen kann und was vielleicht noch erreichbar ist. Nur eine kleine Mahnung gegenüber allzuweit gehenden Plänen gestatte ich mir und diese dürfte am besten zum Ausdruck kommen, wenn ich sage, man solle über dem Unerreichbaren das Erreichbare nicht vergessen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand in der Generaldebatte das Wort? -

Dekan Fink: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich bei den Anträgen, die ich stellen werde, nicht um sovielen Enteignungen handeln wird, wie bei elektrischen Werken, denn es kommen da überhaupt nur kürzere Strecken in Betracht; aber auch bei so kurzen Strecken können Schwierigkeiten mit den Grundeigentümern entstehen. Herr Landeshauptmannstellvertreter hat gesagt, daß man nicht etwas beschließen solle, was später unangenehm werden könnte.

Man hat oft die Erfahrung gemacht, daß auf einmal etwas auftaucht, was im Gesetz nicht vorgesehen ist und dann entstehen nicht selten Unannehmlichkeiten.

Ich verweise da nur auf die Elektrizität selbst. Man hat im Strafgesetze den Begriff "Diebstahl" festgesetzt. Später hat sich herausgestellt, daß man Elektrizität stehlen konnte, soviel man wollte, ohne daß solche Diebstähle nach dem Gesetze Diebstähle waren und abgestraft werden konnten. Das Gesetz hat also eine Lücke gehabt, weil man bei der Festsetzung des Begriffes Diebstahl nicht ober vielleicht zuwenig an die Zukunft gedacht hat. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß zunächst nur berücksichtigt werden soll, was gegenwärtig schon Bedeutung haben könnte. Man ist in unserer Zeit durch die Elektrizität geradezu elektrisiert. Man denkt gar nicht mehr soviel an andere Motorkräfte und schenkt ihnen nicht mehr die gebührende Aufmerksamkeit; sie sind auch nicht so populär wie die Elektrizität, aber ich glaube, in einem Enteignungsgesetze verdienen sie doch Berücksichtigung.

Jodok Fink: Ich habe nur wenig beizufügen.

Gegen den Bericht und den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist von keiner Seite etwas vorgebracht worden. Zum Schlusse hat der Herr Abg. Dekan Fink darauf hingewiesen, daß er in der Spezialdebatte weitergehende Anträge stellen werde. Ich will nun abwarten, bis wir den Wortlaut derselben kennen, bemerke aber im vorhinein, daß ich in Übereinstimmung bin mit den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters, dahin gehend, daß wir in das Gesetz hinein nur jenes nehmen, was heute ganz akut ist und wofür Aussicht ist, daß die Sanktion zu erwirken sein wird. Ich werde jedoch später einen Vorschlag machen, der auch vielleicht den Anregungen des Herrn Dekan Fink Rechnung tragen wird, in der

84

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Richtung etwa, daß für den Fall, als die Regierung den weitergehenden Anträgen zustimmen würde, der Landesausschuß ermächtigt werden soll, denselben ebenfalls die Zustimmung zu geben; das aber immerhin nur dann, wenn das hohe Haus bei der Spezialdebatte mit den Anregungen des Herrn Abg. Dekan Fink überhaupt einverstanden ist.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Spezialdebatte; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Jodok Fink: (liest Artikel I.)

Neu sind nur die Worte des § 27, vierte Zeile: "oder der mittelst Wasserkraft erzeugten Elektrizität" . . . und wieder die Worte in b) fünfte Zeile: "oder mit Wasserkraft erzeugte Elektrizität" . . . und endlich Alinea 2, Zeile 2, die Worte: "oder durch die elektrische Leitungsanlage."

Landeshauptmann: Ich eröffne die Spezialdebatte über den § 27 im Artikel I.

Dekan Fink: Auf Grund meiner früheren Ausführungen beantrage ich die Streichung bzw. Einsetzung von folgenden Worten. Im § 27, Alinea 1, Zeile 4, wäre zu streichen: "mittelst Wasserkraft erzeugten Elektrizität" und dafür einzusetzen: "durch Wasserkraftanlagen erzeugten Energie." Ebenso wären auf der zweiten Seite des Berichtes, dritte Zeile von oben die Worte: "mit Wasserkraft erzeugte Elektrizität" zu ersetzen durch die Worte: "durch Wasserkraft erzeugte Energie."

Endlich beantrage ich die Streichung der Worte:

"elektrische Leitungsanlage" in Alinea 2 des § 27 und an ihrer Stelle die Einsetzung der Worte: "Leitungsanlage der durch Wasserkraftanlagen erzeugten Energie". Hiezu muß ich bemerken, daß die drei beantragten Abänderungen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß, wenn eine angenommen wird, naturnotwendig auch die andern angenommen werden müssen.

Ich habe zur Begründung meiner Anträge nur noch beizufügen, daß vielleicht einmal ganz unangenehme Gase über fremden Grund und Boden geführt werden müssen.

Aber wenn dieselben durch den Boden geleitet werden und wenn die Leitungsröhren vollständig geschlossen sind - was ja der Fall sein muß, denn sonst würde die Leitung ihren Zweck nicht erfüllen - so, glaube ich, kann dem Grundeigentümer kaum ein größerer Schaden daraus entspringen.

Zudem wäre für den Fall, daß Gase durchgeführt werden sollten, die keine Energieträger sind, eine Enteignung auf Grund meiner Anträge überhaupt nicht möglich.

Ich bitte also das hohe Haus um Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zum § 27 in Artikel I das Wort? -

Wenn niemand, so erteile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatte.

Jodok Fink: Die Ausführungen des Herrn Abg. Dekan Fink bzw. die von ihm gestellten Abänderungsanträge sind ganz klar. Sie beziehen sich gerade auf drei Stellen und auf jene Worte, die der volkswirtschaftliche Ausschuß in den bis heute bestehenden § 27 des Wasserrechtsgesetzes hineingenommen hat- Sie sind im allgemeinen eine Erweiterung des Vorschlages vom volkswirtschaftlichen Ausschuß. Ich wäre nun im Grunde genommen für den erweiterten Antrag des Herrn Abg. Dekan Fink. Ich glaube aber doch, wir sollen vorsichtshalber nur dem Landesausschuß eine Ermächtigung geben, für den Fall, als die Regierung kein Sanktionshindernis in den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink erblickt, die neue weitergehende Fassung des § 27 des Wasserrechtsgesetzes gemäß den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink mit der Regierung vereinbaren und für dieselbe auch die Sanktion ansuchen zu können.

Ich werde daher die zwei Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses in etwas ergänzen. Der Antrag 1 des volkswirtschaftlichen Ausschusses bzw. Zahl 1 fällt für die Abstimmung durch die Annahme des Artikel I und II ganz weg. Anstatt

des Antrages 2 bzw. Zahl 2 würde ich einen neuen Antrag vorschlagen, dagegen Zahl 2 des volkswirtschaftlichen Ausschusses möchte ich als Zahl 3 gelten lassen. Unter Zahl 2 möchte ich folgendes beantragen: "2. Der Landesausschuß wird beauftragt, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetzentwurfes

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

85

mit der Regierung tu Verhandlung zu treten, wenn dieselbe gegen die Fassung des § 27 nach den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink eine Einwendung nicht erhebt, für diese Fassung die allerhöchste Sanktion anzustreben."

Zahl 3 würde dann lauten: "Der Landesausschuß wird ferner ermächtigt ..." Streng genommen wäre übrigens das Wort "ferner" nicht notwendig. Ich möchte also die Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der modifizierten Form empfehlen, nämlich mit zwei Ermächtigungen, wovon die eine eigentlich eine grundsätzliche Erweiterung des Gesetzes betrifft, falls die Regierung kein Sanktionshindernis darinnen vorfindet. Ich ersuche das Haus aber um die unveränderte Annahme des § 27 nach den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Wir kommen also zur Abstimmung. Wie ich aus den Äußerungen des Herrn Berichterstatters entnommen habe, hält der volkswirtschaftliche Ausschuß vorderhand den Antrag bzw. den vorliegenden Gesetzentwurf aufrecht und beantragt nur eine dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. Dekan Fink entgegenkommende und seine Verwirklichung ermöglichende zweite Ermächtigung für den Landesausschuß. Ich muß aber zunächst die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Dekan Fink zur Abstimmung bringen, und zwar sämtliche drei unter einem, weil ja ein jeder nur aufrecht erhalten werden kann, wenn die beiden andern angenommen werden. Ich will die fraglichen Abänderungsanträge noch einmal verlesen.

(Verliest dieselben.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem § 27 des Gesetzentwurfes in dieser Fassung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Minorität.

Die Abänderungsanträge sind daher abgelehnt. Damit ist nun dem Antrage, welchen der Herr Berichterstatter im Laufe der Debatte gestellt hat,

nicht vorgegriffen. Denn diejenigen Herren, welche nicht für die Abänderungsanträge gestimmt haben, haben noch nicht p erkennen gegeben, daß sie die Abänderungen überhaupt nicht wollen, sondern sie sind, wie ich annehmen zu können glaube, lediglich von der Anschauung ausgegangen, daß vorderhand der Ausschußantrag aufrecht bleibe und daß die

Zahl 2 des Ausschußantrages die Ermächtigung des Landesausschusses enthält, diesen Abänderungsanträgen späterhin entgegenzukommen. Ich nehme an, daß das hohe Haus dem § 27 in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu geben geneigt ist. Wie ich sehe, wird aber eine formelle Abstimmung gewünscht. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem § 27 des Wasserrechtsgesetzes in der vom volkswirtschaftlichen Ausschuß vorgelegten Fassung ihre Zustimmung erteilen, sich gefälligst zu erheben. -

Angenommen.

Ich bitte nun, den Artikel II zu verlesen.

Jodok Fink: (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Artikel II ist, wenn keine Einwendung erhoben wird, angenommen. -

Bitte nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang.)

Dr. Peer: Im Eingang ist ein Druckfehler zu verzeichnen. Es heißt nämlich "Reichsrat" anstatt "Reichsgesetz".

Landeshauptmann: Also Titel und Einleitung des Gesetzes sind mit der Druckfehlerberichtigung, wonach es heißen soll "Reichsgesetz" anstatt "Reichsrat", zum Beschlusse erhoben. Bevor wir zur dritten Lesung übergehen, vorausgesetzt, daß dieselbe überhaupt sofort gewünscht wird, (Jodok Fink: Ich bin dafür) will ich die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Abstimmung bringen, weil das Resultat derselben auf das Resultat der dritten Lesung einen Einfluß auszuüben geeignet ist. Der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt in seinem Bericht außer dem Punkt 1, der durch die Abstimmung über den Gesetzentwurf schon erledigt wurde, einen weiteren Punkt, welcher lautet: (liest Zahl 2 . . .)

Zu diesen oder eigentlich zwischen beide hinein beantragt der Herr Berichterstatter für seine Person einen weiter> Antrag, welcher lautet:

(Verliest den Antrag.)

Wünscht jemand zu diesen Anträgen das Wort? -

Dr. Peer: Ich hätte mich lediglich zum vorliegenden Bericht zum zweiten Punkt der nachher

86

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

vom Herrn Berichterstatter als dritter Punkt beantragt wurde, kurz zu äußern.

Es ist diese Ermächtigung, die dem Landesausschusse seit einer Reihe von Jahren dann erteilt wird, wenn es sich um Erwirkung der Sanktion eines Gesetzes handelt, eine ganz nützliche Einrichtung, wenn sie wirklich nur zu dem Zwecke benutzt wird, zu welchem sie gewährt wurde. Ich weiß nun, daß man heutzutage als Centralist nicht mehr ganz auf seine Kosten kommt und nicht mehr ernst genommen wird.

Gestatten Sie mir zu sagen, daß es immerhin ein etwas gefährliches Beginnen ist, wenn man zuerst Dinge, die heute gut einheitlich für das ganze Reich geordnet sind, nach Ländern ordnet, wenn man den Landtagen in gewissen Dingen eine weitere Kompetenz einräumt, als von mancher Seite für gut angesehen wird. Insbesondere aber möchte ich auf jenen Fall verweisen, der auf dem so hochwertigen Gebiet des Expropriationsrechtes eine Verländerung eintreten läßt. Aber mit dem wollen wir uns abfinden.

Es ist aber weit gefährlicher, wenn man im Devolutionswege vom Recht der Landtage auf das Recht der Landesausschüsse übergeht. Ich will aber mit dem Gesagten nach keinerlei Richtung hin ein Mißtrauen, sondern nur ein Bedenken aussprechen, daß man mit solchen Ermächtigungen vorsichtig sein möge, wo es oft auf ein einzelnes Wort darauf ankommen kann und durch die Einführung oder Abänderung eines einzigen Wortes ein tatsächlicher Grundsatz eines Gesetzes tangiert wird, ohne daß man es so recht ahnt. Es kommt viel daraus an, wer mit der Regierung verhandelt. Wenn der Herr Abgeordnete Jodok Fiitk mit der Regierung verhandelt, so habe ich das volle Vertrauen, daß er, - ich finde momentan nicht den richtigen Ausdruck - sagen wir, oben auf bleiben würde. Aber es könnte auch vorkommen, daß man es mit einem sehr gewandten Regierungsvertreter zu tun hätte, und daß dann ein Wunsch der Regierung hineinkäme, der mit den Wünschen und Absichten des gesetzgebenden Körpers, des Landtages, wohl nicht ganz in Übereinstimmung zu bringen wäre.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? Ich bringe beide Anträge unter einem zur Debatte. -

Wenn niemand mehr zu sprechen wünscht, so ist die Debatte über die beiden Anträge geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Jodok Fink: Ich möchte nur noch ganz kurz auf das zurückkommen, was der Herr Landeshauptmannstellvertreter gesagt hat. Es ist wohl aus denselben Gründen, die er selbst angeführt hat, in diesen zweiten Antrag hineingenommen worden, "daß der Landesausschuß die Ermächtigung nur insoweit hat, daß er beschlußweise solchen textlichen Änderungen, die grundsätzliche Bestimmungen nicht tangieren, zustimmen kann." Es kann etwa nicht ein Berichterstatter oder Delegierter des Landesausschusses mit der Regierung Vereinbarungen treffen, sondern es kann nur der gesamte Landesausschuß beschlußweise verfügen. Nachdem aber im übrigen der Herr Landeshauptmannstellvertreter gegen den Landesausschuß kein Mißtrauen, sondern nur allgemein Bedenken ausgesprochen hat, habe ich nichts mehr beizufügen. Der Landesausschuß wird gewiß nur im Sinne der ihm erteilten Ermächtigung vorgehen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink, welcher lautet:

"Der Landesausschuß wird beauftragt, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetzentwurfes mit der Regierung in Verhandlung zu treten und wenn dieselbe gegen die Fassung des § 27 nach dem Antrage des Herrn Abg. Dekan Fink eine Einwendung nicht erhebt, für diese Fassung die Allerhöchste Sanktion anzustreben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Ausschuß antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

Der Ausschußantrag, der als Artikel 3 hinzu kommt, lautet:

"Der Landesausschuß wird ermächtigt u. s. w."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Ausschußantrage ebenfalls ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jetzt kämen wir noch, nachdem diese beiden Gegenstände erledigt sind, zur dritten Lesung.

10. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

87

Der Herr Berichterstatter hat schon früher erwähnt, daß gegen die Vornahme der dritten Lesung keine Einwendung erhoben, beziehungsweise beantragt wird.

Nachdem vom hohen Hause bei § 27 und Titel und Eingang des Gesetzes - die Druckfehlerberichtigung ist bereits vorgenommen - nichts eingewendet wurde, können wir zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus ^{der} zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Bevor wir auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, möchte ich noch eine Bemerkung machen. Es ist der Druckerei eine Reihe von Berichten abgeliefert worden. Es war ihr nun nicht möglich, den Bericht in Sachen der Subventionierung der Konkurrenz der Flexenstraße rechtzeitig uns gedruckt vorzulegen. Derselbe wurde, wie sich die Herren selbst überzeugt haben, erst während der Sitzung verteilt.

Der Gegenstand ist aber an und für sich ein solcher, daß von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden wird, ^{tuen} wir ihn dennoch zur Verhandlung bringen. Sollte aber nur einer der verehrten Herren gegen die gegenwärtige Verhandlung eine Einwendung erheben, so wird der Gegenstand selbstverständlich aus der Tagesordnung gestrichen.

Es erfolgt keine Einwendung. Somit können wir diesen Gegenstand verhandeln und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

W<rnher: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 39.)

Ich habe diesem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur noch wenige Worte beizufügen. Das große Werk des Baues der Flexenstraße, beziehungsweise der Strecke Stuben-Tirolergrenze, naht seiner Vollendung und erhält dadurch noch eine erhöhte Bedeutung, da auch von feiten Tirols

gleichzeitig eine neue Straße durch das tirolische Lechtal im Anschlüsse an unsere Straße erstellt wird. Im laufenden Jahre dürfte die Straße auf vorarlbergischer Seite fertig werden, im Verlaufe des Jahres 1908 auch jene auf tirolischer Seite,

so daß ein neuer Verkehrsweg zwischen den beiden Kronländern geschaffen, beziehungsweise eröffnet wird. Wir können mit Befriedigung auf den Ban der Flexenstraße blicken, wurde ja doch durch den Bau eine angemessene Verbindung für die Gemeinden Warth tmd Lech mit dem Lande geschaffen und für die Hebung des Fremdenverkehrs und des Verkehrs mit dem Nachbarlande Tirol vorgesorgt. Wie bereits im Berichte auseinandergesetzt wurde, können die betreffenden Gemeinden, die ohnedem schon an den Baukosten mitparticipiert haben, nicht allein aufkommen. Man darf zwar der Hoffnung Raum geben, daß die Flexenstraße nach ihrer Vollendung in nicht allzulanger Zeit vom Staate übernommen wird. Aber bis dieses erreicht ist, geht es nicht anders, als daß das Land den Gemeinden zu den Erhaltungskosten einen Beitrag leistet, damit dieselben die Straße in jenem guten Zustande erhalten können, wie es bisher der Fall war.

Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und somit dieser Gegenstand und die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Ihnen die Tagesordnilng und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung heute schon bekannt zu geben.

Ich werde mir erlauben, Ihnen das im schriftlichen Wege mitzuteilen, bemerke aber, daß wahrscheinlich am Dienstag oder am Mittwoch eine Haussitzung stattfinden dürfte.

Ich habe schließlich noch bekannt zu geben, daß am Montag vormittags um 11 Uhr eine Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses im Nebenzimmer stattfinden wird und zu gleicher Zeit auch eine Sitzung des Finanzausschusses im Sitzungssaale zur Fortsetzuttg seiner Beratungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 28 Minuten.)
Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 2. März 1907

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns **Adolf Rhomberg**.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochw. Bischof Dr. Böbl
und Abgeordneter Dr. Schneider.

Regierungsvertreter:

Herr F. E. Hofrat **Levin Graf Schaffgotich**.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 9 Minuten mittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Landrat v. Nag verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolles eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben befindet sich zunächst als erster Gegenstand eine Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Schaffung einer Erhaltungskonkurrenz für den Fußacher Rheindurchstich. Dieser Gegenstand kann seiner

Natur nach am besten an den volkswirtschaftlichen Ausschuß verwiesen werden und ich möchte in diesem Sinne die Anregung machen.

Es wird keine Einwendung vorgebracht, daher wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereines für christliche Kunst wegen Inventarisierung der Altertümer. Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Pfarrer Mayer. Nachdem die Berichte, die heute in Verhandlung stehen, mit Ausnahme eines einzigen erst vor ganz kurzer Zeit an die Herren Abgeordneten verteilt werden konnten,

wird es am besten sein, dieselben ausnahmslos zur Verlesung zu bringen. Ich bitte also zunächst diesen Bericht zu verlesen.

Pfarrer Mayer: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 34.)

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag die Debatte. —

Dr. v. Freu: Ich habe nicht zum Antrage selbst eine Bemerkung zu machen, sondern ich möchte nur dem Inhalt des Berichtes einige kleine, ergänzende Bemerkungen beifügen. Es heißt nämlich, daß an die hochwürdigen Pfarrämter Druckformen mit Fragebogen hinausgegeben worden sind. Nun habe ich die Erfahrung gemacht, daß wirklich aus dem Lande mehr exportiert wird, als man glauben möchte und zwar nicht allein, was christliche Kunst anbelangt, sondern auch andere Sachen. Ich möchte daher nur andeuten, daß es vielleicht angezeigt wäre, wenn auch an die Gemeinden eine gewisse Belehrung hinausgegeben würde, denn es ist dies gewiß notwendig. Ich habe schon wiederholt von Verkäufen wertvoller Sachen erfahren.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Regierungsvertreter: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß solche Zirkulare tatsächlich ergangen sind und daß es auch nicht daran fehlen wird, daß in gewissen Zwischenräumen die Gemeinden aufs neue darauf aufmerksam gemacht werden. Daß speziell die Fragebogen an die hochwürdigen Pfarrämter ergangen sind, erklärt sich daraus, daß der Vorstand dieses Vereines selbst ein Geistlicher ist und infolgedessen auch zunächst sich an seine Mitglieder gewendet hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall, somit ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! Es ist bereits im Berichte angedeutet worden, daß auch geistliche und weltliche Behörden sich der Sache angenommen haben. Deshalb hat bekanntlich auch seinerzeit das

fürstbischöfliche Generalvikariat einen solchen Erlaß an die Pfarrämter hinausgegeben. Auch der hohe Landesauschuß hat im Jänner 1904 eine eingehende Belehrung hinausgehen lassen an die Pfarrämter, Gemeindevorstellungen und Schulleitungen. Aber auch in den neuen, an die Pfarrämter hinausgegebenen Fragebogen wird nicht bloß auf jene Kunst- und Altertumsgegenstände, welche kirchlichen Zwecken dienen, Rücksicht genommen, sondern überhaupt auf alle Altertums- und Kunstgegenstände, die in der Gemeinde, also auch auf jene, die sich im Privatbesitz befinden, und es soll wenigstens angedeutet werden, daß und wo sich solche Altertumsgegenstände vorfinden. Es besteht also die Absicht, die bisherige Aktion weiter auszudehnen.

Ich erlaube mir nun noch zur Empfehlung des Antrages, dem hohen Landtage eine Mitteilung zu machen. Es ist mir soeben eine Schrift zugekommen, datiert vom 24. bzw. 26. Februar d. Js., aus welcher hervorgeht, daß Se. k. u. k. Hoheit, der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Ferdinand dem Vereine als Mitglied beigetreten ist mit einem Gründungsbeitrag von 200 K und daß er ganz besonders begrüßt, daß der Verein es sich zum Ziele gesetzt hat, das durchzuführen, um was es sich hier handelt, nämlich um die Inventarisierung und Beschreibung der Altertums- und Kunstgegenstände in Vorarlberg, um dadurch eine Verschleppung derselben, wie sie bisher geübt wurde und leider zum großen Schaden des Landes auch heute noch vorkommt, möglichst hintanzuhalten. Se. k. u. k. Hoheit bemerkt noch ganz ausdrücklich, daß er es begrüßen würde, wenn dieser Verein, dessen Bestrebungen er anerkennt, vorzugsweise auf diese Arbeiten sein Augenmerk richten würde. Dergleichen ist ein Schreiben eingelaufen aus der Kanzlei Sr. k. u. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Eugen, welcher gleichfalls dem Verein beigetreten ist und einen Gründungsbeitrag von 100 K der Mitteilung beigeschlossen hat.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsauschusses die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsauschusses über

das Gesuch der Lehrerswitwe Katharina Scherer in Gisingen um Zuerkennung einer Pension.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Dressel, den Bericht zu verlesen.

Dressel: (Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 35.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den vonseite des Vertreters des Petitionsausschusses gestellten Antrag und den Bericht die Debatte. —

Wenn niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen des Antrages der Herren Abg. Jodok Fink und Genossen wegen Schaffung eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 27 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes. Der Herr Antragsteller wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse über diesen Gegenstand zum Berichterstatter gewählt und ich ersuche ihn, den Bericht zu verlesen, weil er erst seit kurzer Zeit sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Jodok Fink: (Verliest Bericht und Anträge aus Beilage 36.)

Hinsichtlich des Berichtes bemerke ich, daß es Seite 176, Absatz 3 in der vorletzten Zeile statt „eben“ „etwa“ heißen muß und füge nach Absatz 5 auf derselben Seite folgendes hinzu: „Es bestehen solche auch in der Schweiz und in Deutschland, nicht bloß in Frankreich und Italien, sondern auch in anderen Staaten.“

Im Anschluß an diesen Bericht möchte ich nur noch bemerken, daß am Eingange des § 27 des Gesetzentwurfes (Beilage 37) zwei Worte ausgeblieben sind. Es muß dort in der fünften Zeile heißen: „zu fördern oder schädliche Wirkungen des Wassers zu beseitigen . . .“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst über den vorliegenden Gesetzentwurf und über den Bericht die Generaldebatte.

Dekan Fink: Ich bin vollständig damit einverstanden, daß für die elektrischen Leitungen die Enteignung gesetzlich vorgesehen wird, ich glaube vielmehr, es sollte nicht bloß für elektrische, sondern auch für andere Energieübertragungen eine Enteignung gesetzlich ermöglicht werden. Ich verweise da zunächst auf die Übertragung mechanischer Energie. Es kann geschehen, daß z. B. Transmissionen auf weitere Strecken vorkommen. Wir haben gegenwärtig schon in Vorarlberg derartige Kraftleitungen. Es ist allerdings nicht möglich, durch solche Kraftleitungen so große Strecken und Entfernungen zu überwinden, wie durch elektrische Übertragungen, aber für das Kleingewerbe haben auch solche Übertragungen sich bewährt. Ferner ist den Herren wohl bekannt, daß auch Preß- oder Druckluft als Energieträger dienen kann. Es sind solche Druckluftanlagen schon vor vielen Jahren in Paris gebaut worden; auch Offenbach hat solche Anlagen. Es ist allerdings richtig, daß diese Druckluftanlagen und Zentralen durch die Elektrizität zurückgedrängt werden, denn bei größeren Werten und auf weitere Entfernungen wird die Elektrizität vielfach rationeller übertragen werden können als Preßluft. Aber bei kleinen Werken und kleinen Entfernungen wird auch Druckluft neben der Elektrizität konkurrieren können. Ich verweise auch darauf, daß die Erzeugung der Druckluft gerade durch Wasserkraft nach den neuesten Erfindungen ganz bedeutend verbessert und verbilligt worden ist. Dann verweise ich auch darauf, daß die Benützung der Druckluft ebenfalls wiederum durch die neuerfundnen Maschinen rationeller geschehen kann, als es bisher möglich war. Da Druckluftmotore mit elektrischen Motoren gefuppelt werden können, könnte es geschehen, daß an einer Wasserkraft eine Druckluft erzeugungsmaschine hergestellt würde und daß die Druckluft weitergeführt und erst im Hause die Elektrizität gewonnen wird. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß auch chemische Gase Energieträger sein können. Das Ozon wird am billigsten durch Elektrizität erzeugt und es ist nicht ausgeschlossen, daß Ozon weiter geleitet wird, anstatt der Elektrizität, z. B. in eine Bleicherei oder Fabrik, wo Ozon Verwendung findet. In diesem Falle ist Ozon wenigstens praktisch

genommen auch ein Energieträger. Endlich ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft andere chemische Energieträger in Gasform Verwendung finden. Die Elektrochemie steht heute noch im Entwicklungsstadium. Ich glaube also, daß in diesem Paragraphen eine Erweiterung vorgesehen werden sollte, so, daß überhaupt grundsätzlich ausgesprochen wird, es solle eine Enteignung für die Weiterleitung jeder in Wasserkraftanlagen erzeugten Energie festgesetzt werden. Ich glaube zur Empfehlung meines Antrages hauptsächlich darauf hinweisen zu können, daß solche Leitungen beiweitem nicht so gefährlich sind wie elektrische und zu dem hat der Grundeigentümer auch nicht jene Beschwerlichkeiten, wie sie bei elektrischen Kraftleitungen entstehen. Es handelt sich dabei nicht um großartige Anlagen, wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, sondern mehr um kleine Werke. Ich glaube daher, man sollte auf diese ganz besonders Rücksicht nehmen. Auch kleine Leute sollen sich eine Wasserkraft zunutze machen können, denn sie sind zumeist nicht in der Lage, kostspielige Elektrizitätswerke zu bauen. Meine Anträge in diesem Sinne werde ich bei den einzelnen Paragraphen vorbringen.

Dr. Peer: Hohes Haus! Als praktischer Jurist, der nunmehr seit fast 20 Jahren sich jahraus jahrein mit derartigen Fragen zu beschäftigen hat, der bei allen Gelegenheiten in die Lage kommt, die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Industrie kennen zu lernen, kann ich den vorliegenden Entwurf meines sehr geehrten Herrn Kollegen Fink nur aufs wärmste begrüßen und zur Annahme empfehlen.

Wenn man von Bedenken gesprochen hat, die gegen einen solchen Entwurf oder vielmehr gegen die Annahme der in demselben zutage tretenden Erweiterungen des Expropriationsrechtes auftauchen, so kann man sich hierüber mit andern Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sehr leicht abfinden.

Ich weiß, daß man gerade in neuerer Zeit und gerade in bäuerlichen Kreisen derartige Gesetze nicht sehr gerne sieht. Auch die bäuerlichen Kreise üben an einem solchen Gesetz ihre Kritik und das von ihrem Standpunkt aus mit vollem Recht. Dem Bauer ist sein Grund und Boden, seine Scholle so sehr ans Herz gewachsen, daß er es auf das allerschwerste empfindet, wenn man in dieses sein heiligstes Recht, in sein Eigentum an Grund und

Boden, in welchem er im Schweize seines Angesichtes seinen Lebensunterhalt findet, hineingreift. Ich verweise auf die bekannte Schrift Iherings: „Der Kampf ums Recht“. Dort hat Ihering, der große Rechtsphilosoph, den für seinen Grund und Boden kämpfenden Bauer als den typischen Kämpfer ums Recht dargestellt und seinem Kampfe auch eine glänzende Rechtfertigung gewidmet.

Wenn auch der Bauer sich gefallen lassen muß, daß ein Eingriff in sein Grundeigentum gemacht wird, so hat auch andererseits das Gesetz wiederum Vorkehrung getroffen, daß ihm nicht allzuschweres Unrecht geschieht. Es ist im § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches, jenes klassischen Werkes, das sich schon seit einem Jahrhundert aufs beste bewährt hat und um welches wir von andern Staaten immer noch beneidet werden, in jener Bestimmung, welche ein Expropriationsrecht überhaupt möglich gemacht hat, schon billiger und gerechter Weise darauf Rücksicht genommen, daß es auch hier und da höhere Interessen als das Privateigentum gibt, Interessen, die einen weitergehenden Schutz verdienen als das Privateigentum, das der einzelne vielleicht opfern muß, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Wenn aber ein solcher Eingriff in das Privateigentum aus höheren, öffentlichen Rücksichten gemacht wird, so muß dieser so schonend als möglich durchgeführt werden, um diesen Eingriff entschuldigen zu können. Und wenn Bedenken auftauchen sollten, daß in der Handhabung dieses Gesetzes etwa dem einen oder dem andern zu nahe getreten würde, so kann er sich mit dem § 17 des Wasserrechtsgesetzes trösten, welches bestimmt, daß, wenn ein solcher Eingriff in das Eigentum aus höheren Interessen vorgenommen wird und wenn unter den Beteiligten ein Einverständnis über den Betrag der Entschädigung nicht erzielt wird, zunächst eine Entschädigung im Verwaltungswege zu ermitteln sei und, wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, es dem Expropriaten immer noch freisteht, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Teile nach den Grundsätzen des Expropriationsrechtes den Betrag zu bestimmen.

Wir haben allerdings nur ein Spezialenteignungsgesetz aus dem Jahre 1868 für Eisenbahnen. Doch darin ist in so weitgehendem Maße für den Schutz von Privatinteressen Vorkehrung getroffen, daß, wenn jemand sich aller gegebenen Kautelen bedient, die in diesem Gesetze zum Schutze des Privat-

eigentums vorgeesehen sind, er kaum jemals sagen kann, daß er ein Unrecht erleidet, wenn ihn auch das Expropriationsrecht trifft; jedenfalls wird durch ein nachfolgendes, gerichtliches Erkenntnis jener Schaden in reichlichem Maße wieder wett gemacht werden, den man billiger Weise ersetzt verlangen kann. Natürlich werden unbillige Ansprüche keinen Schutz finden und solche haben auch keinen Schutz zu finden. Ich bin, leider Gottes, in meiner Praxis schon Hunderten von Fällen begegnet, in denen Privateigentümer keinen anderen Zweck verfolgten, als bei Schaffung von Industrieunternehmungen auf billigem Wege bei dieser Gelegenheit eine größere Summe abzuhöpfen. Ich habe bei vollem Verständnis für eine kluge Wahrung der Privatinteressen und des Privateigentums keine andere Bezeichnung als das Wort „abhöpfen.“ Dem soll ein Ende gemacht werden; es soll jeder einsehen, daß es höhere Interessen gibt als seine eigenen und daß er sich bei einer Schädigung seines Privatbesitzes damit begnügen soll, daß er anständig entschädigt wird. Und dann geschieht keinem ein Unrecht und es wird die Entstehung eines Werkes nicht verhindert.

Was insbesondere auch der Herr Kollege Dekan Fink gesagt hat, ist der Ausdruck einer Empfindung, die heutzutage in jedermann steckt, wo sich die Erfindungen von heute auf morgen überstürzen und man nie weitläufig genug sein kann. Ich habe immer den Fall vor Augen, daß, wenn man auch heute einem dringenden Bedürfnis abhilft, heute oder morgen durch die neuen Erfindungen und Erzeugenschaften der Technik wieder neue Bedürfnisse auftreten können und diesen kann auch durch die vorliegenden Abänderungsanträge nicht genügend begegnet werden. Aus diesem Gefühl heraus erklärt sich — ich bitte, mir den Ausdruck gewiß nicht übel zu nehmen — die Zukunftsmusik, die der Herr Dekan Fink gelassen hat.

Ich möchte nur dem beipflichten, daß es gut sei, in das Gesetz alles dasjenige hinein zu nehmen, was man heute schon voraussehen kann und was vielleicht noch erreichbar ist. Nur eine kleine Mahnung gegenüber allzuweit gehenden Plänen gestatte ich mir und diese dürfte am besten zum Ausdruck kommen, wenn ich sage, man solle über dem Unerreichbaren das Erreichbare nicht vergessen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand in der Generaldebatte das Wort? —

Dekan Fink: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich bei den Anträgen, die ich stellen werde, nicht um sovieler Enteignungen handeln wird, wie bei elektrischen Werken, denn es kommen da überhaupt nur kürzere Strecken in Betracht; aber auch bei so kurzen Strecken können Schwierigkeiten mit den Grundeigentümern entstehen. Herr Landeshauptmannstellvertreter hat gesagt, daß man nicht etwas beschließen solle, was später unangenehm werden könnte.

Man hat oft die Erfahrung gemacht, daß auf einmal etwas auftaucht, was im Gesetz nicht vorgeesehen ist und dann entstehen nicht selten Unannehmlichkeiten. Ich verweise da nur auf die Elektrizität selbst. Man hat im Strafgesetze den Begriff „Diebstahl“ festgesetzt. Später hat sich herausgestellt, daß man Elektrizität stehlen konnte, soviel man wollte, ohne daß solche Diebstähle nach dem Gesetze Diebstähle waren und abgestraft werden konnten. Das Gesetz hat also eine Lücke gehabt, weil man bei der Festsetzung des Begriffes Diebstahl nicht oder vielleicht zu wenig an die Zukunft gedacht hat. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß zunächst nur berücksichtigt werden soll, was gegenwärtig schon Bedeutung haben könnte. Man ist in unserer Zeit durch die Elektrizität geradezu elektrifiziert. Man denkt gar nicht mehr soviel an andere Motorkräfte und schenkt ihnen nicht mehr die gebührende Aufmerksamkeit; sie sind auch nicht so populär wie die Elektrizität, aber ich glaube, in einem Enteignungsgesetze verdienen sie doch Berücksichtigung.

Jodok Fink: Ich habe nur wenig zu beifügen. Gegen den Bericht und den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist von keiner Seite etwas vorgebracht worden. Zum Schluß hat der Herr Abg. Dekan Fink darauf hingewiesen, daß er in der Spezialdebatte weitergehende Anträge stellen werde. Ich will nun abwarten, bis wir den Wortlaut derselben kennen, bemerke aber im Vorhinein, daß ich in Übereinstimmung bin mit den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters, dahin gehend, daß wir in das Gesetz hinein nur jenes nehmen, was heute ganz akut ist und wofür Aussicht ist, daß die Sanktion zu erwirken sein wird. Ich werde jedoch später einen Vorschlag machen, der auch vielleicht den Anregungen des Herrn Dekan Fink Rechnung tragen wird, in der

Richtung etwa, daß für den Fall, als die Regierung den weitergehenden Anträgen zustimmen würde, der Landesausschuß ermächtigt werden soll, denselben ebenfalls die Zustimmung zu geben; das aber inmerhin nur dann, wenn das hohe Haus bei der Spezialdebatte mit den Anregungen des Herrn Abg. Dekan Fink überhaupt einverstanden ist.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Spezialdebatte; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Jodok Fink: (liest Artikel I.)

Nun sind nur die Worte des § 27, vierte Zeile: „oder der mittelst Wasserkraft erzeugten Elektrizität“ . . . und wieder die Worte in b) fünfte Zeile: „oder mit Wasserkraft erzeugte Elektrizität“ . . . und endlich Alinea 2, Zeile 2, die Worte: „oder durch die elektrische Leitungsanlage.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Spezialdebatte über den § 27 im Artikel I.

Dekan Fink: Auf Grund meiner früheren Ausführungen beantrage ich die Streichung bzw. Einsetzung von folgenden Worten. Im § 27, Alinea 1, Zeile 4, wäre zu streichen: „mittelst Wasserkraft erzeugten Elektrizität“ und dafür einzusetzen: „durch Wasserkraftanlagen erzeugten Energie.“ Ebenso wären auf der zweiten Seite des Berichtes, dritte Zeile von oben die Worte: „mit Wasserkraft erzeugte Elektrizität“ zu ersetzen durch die Worte: „durch Wasserkraft erzeugte Energie.“

Endlich beantrage ich die Streichung der Worte: „elektrische Leitungsanlage“ in Alinea 2 des § 27 und an ihrer Stelle die Einsetzung der Worte: „Leitungsanlage der durch Wasserkraftanlagen erzeugten Energie“. Hierzu muß ich bemerken, daß die drei beantragten Änderungen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß, wenn eine angenommen wird, naturnotwendig auch die andern angenommen werden müssen.

Ich habe zur Begründung meiner Anträge nur noch beizufügen, daß vielleicht einmal ganz unangenehme Gase über fremden Grund und Boden geführt werden müssen.

Aber wenn dieselben durch den Boden geleitet werden und wenn die Leitungsröhren vollständig geschlossen sind — was ja der Fall sein muß, denn sonst würde die Leitung ihren Zweck nicht erfüllen — so, glaube ich, kann dem Grundeigentümer kaum ein größerer Schaden daraus entspringen. Zudem wäre für den Fall, daß Gase durchgeführt werden sollten, die keine Energieträger sind, eine Enteignung auf Grund meiner Anträge überhaupt nicht möglich.

Ich bitte also das hohe Haus um Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter zum § 27 in Artikel I das Wort? —

Wenn niemand, so erteile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Jodok Fink: Die Ausführungen des Herrn Abg. Dekan Fink bzw. die von ihm gestellten Abänderungsanträge sind ganz klar. Sie beziehen sich gerade auf drei Stellen und auf jene Worte, die der volkswirtschaftliche Ausschuß in den bis heute bestehenden § 27 des Wasserrechtsgesetzes hineingenommen hat. Sie sind im allgemeinen eine Erweiterung des Vorschlages vom volkswirtschaftlichen Ausschuß. Ich wäre nun im Grunde genommen für den erweiterten Antrag des Herrn Abg. Dekan Fink. Ich glaube aber doch, wir sollen vorsichtshalber nur dem Landesausschuß eine Ermächtigung geben, für den Fall, als die Regierung kein Sanktionshindernis in den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink erblickt, die neue weitergehende Fassung des § 27 des Wasserrechtsgesetzes gemäß den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink mit der Regierung vereinbaren und für dieselbe auch die Sanktion ansuchen zu können.

Ich werde daher die zwei Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses in etwas ergänzen. Der Antrag I des volkswirtschaftlichen Ausschusses bzw. Zahl 1 fällt für die Abstimmung durch die Annahme des Artikel I und II ganz weg. Anstatt des Antrages 2 bzw. Zahl 2 würde ich einen neuen Antrag vorschlagen, dagegen Zahl 2 des volkswirtschaftlichen Ausschusses möchte ich als Zahl 3 gelten lassen. Unter Zahl 2 möchte ich folgendes beantragen: „2. Der Landesausschuß wird beauftragt, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetz-

entwurfes mit der Regierung in Verhandlung zu treten, wenn dieselbe gegen die Fassung des § 27 nach den Anträgen des Herrn Abg. Dekan Fink eine Einwendung nicht erhebt, für diese Fassung die allerhöchste Sanktion anzustreben."

Zahl 3 würde dann lauten: „Der Landesauschuß wird ferner ermächtigt . . ." Streng genommen wäre übrigens das Wort „ferner" nicht notwendig. Ich möchte also die Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der modifizierten Form empfehlen, nämlich mit zwei Ermächtigungen, wovon die eine eigentlich eine grundsätzliche Erweiterung des Gesetzes betrifft, falls die Regierung kein Sanktionshindernis darinnen vorfindet. Ich ersuche das Haus aber um die unveränderte Annahme des § 27 nach den Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Landeshauptmann: Wir kommen also zur Abstimmung. Wie ich aus den Äußerungen des Herrn Berichterstatters entnommen habe, hält der volkswirtschaftliche Ausschuß vorderhand den Antrag bezw. den vorliegenden Gesetzentwurf aufrecht und beantragt nur eine dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. Dekan Fink entgegenkommende und seine Verwirklichung ermöglichende zweite Ermächtigung für den Landesauschuß. Ich muß aber zunächst die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Dekan Fink zur Abstimmung bringen, und zwar sämtliche drei unter einem, weil ja ein jeder nur aufrecht erhalten werden kann, wenn die beiden andern angenommen werden. Ich will die fraglichen Abänderungsanträge noch einmal verlesen.

(Verliest dieselben.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem § 27 des Gesetzentwurfes in dieser Fassung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. —

Es ist die Minorität.

Die Abänderungsanträge sind daher abgelehnt. Damit ist nun dem Antrage, welchen der Herr Berichterstatter im Laufe der Debatte gestellt hat, nicht vorgegriffen. Denn diejenigen Herren, welche nicht für die Abänderungsanträge gestimmt haben, haben noch nicht zu erkennen gegeben, daß sie die Abänderungen überhaupt nicht wollen, sondern sie sind, wie ich annehmen zu können glaube, lediglich von der Anschauung ausgegangen, daß vorderhand der Ausschußantrag aufrecht bleibe und daß die

Zahl 2 des Ausschußantrages die Ermächtigung des Landesauschusses enthält, diesen Abänderungsanträgen späterhin entgegenzukommen. Ich nehme an, daß das hohe Haus dem § 27 in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu geben geneigt ist. Wie ich sehe, wird aber eine formelle Abstimmung gewünscht. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem § 27 des Wasserrechtsgesetzes in der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgelegten Fassung ihre Zustimmung erteilen, sich gefälligst zu erheben. —

Angenommen.

Ich bitte nun, den Artikel II zu verlesen.

Jodok Fink: (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Artikel II ist, wenn keine Einwendung erhoben wird, angenommen. — Bitte nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang.)

Dr. Peer: Im Eingang ist ein Druckfehler zu verzeichnen. Es heißt nämlich „Reichsrat" anstatt „Reichsgesetz".

Landeshauptmann: Also Titel und Einleitung des Gesetzes sind mit der Druckfehlerberichtigung, monach es heißen soll „Reichsgesetz" anstatt „Reichsrat", zum Beschlusse erhoben. Bevor wir zur dritten Lesung übergehen, vorausgesetzt, daß dieselbe überhaupt sofort gewünscht wird, (Jodok Fink: Ich bin dafür) will ich die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Abstimmung bringen, weil das Resultat derselben auf das Resultat der dritten Lesung einen Einfluß auszuüben geeignet ist. Der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt in seinem Bericht außer dem Punkt 1, der durch die Abstimmung über den Gesetzentwurf schon erledigt wurde, einen weiteren Punkt, welcher lautet: (liest Zahl 2 . . .)

Zu diesen oder eigentlich zwischen beide hinein beantragt der Herr Berichterstatter für seine Person einen weiteren Antrag, welcher lautet:

(Verliest den Antrag.)

Wünscht jemand zu diesen Anträgen das Wort? —

Dr. Peer: Ich hätte mich lediglich zum vorliegenden Bericht zum zweiten Punkt der nachher

vom Herrn Berichterstatter als dritter Punkt beantragt wurde, kurz zu äußern.

Es ist diese Ermächtigung, die dem Landesauschusse seit einer Reihe von Jahren dann erteilt wird, wenn es sich um Erwirkung der Sanktion eines Gesetzes handelt, eine ganz nützliche Einrichtung, wenn sie wirklich nur zu dem Zwecke benützt wird, zu welchem sie gewährt wurde. Ich weiß nun, daß man heutzutage als Centralist nicht mehr ganz auf seine Kosten kommt und nicht mehr ernst genommen wird.

Gestatten Sie mir zu sagen, daß es immerhin ein etwas gefährliches Beginnen ist, wenn man zuerst Dinge, die heute gut einheitlich für das ganze Reich geordnet sind, nach Ländern ordnet, wenn man den Landtagen in gewissen Dingen eine weitere Kompetenz einräumt, als von mancher Seite für gut angesehen wird. Insbesondere aber möchte ich auf jenen Fall verweisen, der auf dem so hochwichtigen Gebiet des Expropriationsrechtes eine Verländerung eintreten läßt. Aber mit dem wollen wir uns abfinden.

Es ist aber weit gefährlicher, wenn man im Devolutionswege vom Recht der Landtage auf das Recht der Landesauschüsse übergeht. Ich will aber mit dem Gesagten nach keinerlei Richtung hin ein Mißtrauen, sondern nur ein Bedenken aussprechen, daß man mit solchen Ermächtigungen vorfichtig sein möge, wo es oft auf ein einzelnes Wort darauf ankommen kann und durch die Einführung oder Abänderung eines einzigen Wortes ein tatsächlicher Grundsatz eines Gesetzes tangiert wird, ohne daß man es so recht ahnt. Es kommt viel darauf an, wer mit der Regierung verhandelt. Wenn der Herr Abgeordnete Jodok Fink mit der Regierung verhandelt, so habe ich das volle Vertrauen, daß er, — ich finde momentan nicht den richtigen Ausdruck — sagen wir, oben auf bleiben würde. Aber es könnte auch vorkommen, daß man es mit einem sehr gewandten Regierungsvertreter zu tun hätte, und daß dann ein Wunsch der Regierung hineinkäme, der mit den Wünschen und Absichten des gesetzgebenden Körpers, des Landtages, wohl nicht ganz in Übereinstimmung zu bringen wäre.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? Ich bringe beide Anträge unter einem zur Debatte. —

Wenn niemand mehr zu sprechen wünscht, so ist die Debatte über die beiden Anträge geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Jodok Fink: Ich möchte nur noch ganz kurz auf das zurückkommen, was der Herr Landeshauptmannstellvertreter gesagt hat. Es ist wohl aus denselben Gründen, die er selbst angeführt hat, in diesen zweiten Antrag hineingenommen worden, „daß der Landesauschuß die Ermächtigung nur insoweit hat, daß er beschlußweise solchen textlichen Änderungen, die grundsätzliche Bestimmungen nicht tangieren, zustimmen kann.“ Es kann etwa nicht ein Berichterstatter oder Delegierter des Landesauschusses mit der Regierung Vereinbarungen treffen, sondern es kann nur der gesamte Landesauschuß beschlußweise verfügen. Nachdem aber im übrigen der Herr Landeshauptmannstellvertreter gegen den Landesauschuß kein Mißtrauen, sondern nur allgemein Bedenken ausgesprochen hat, habe ich nichts mehr beizufügen. Der Landesauschuß wird gewiß nur im Sinne der ihm erteilten Ermächtigung vorgehen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink, welcher lautet:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetzentwurfes mit der Regierung in Verhandlung zu treten und wenn dieselbe gegen die Fassung des § 27 nach dem Antrage des Herrn Abg. Dekan Fink eine Einwendung nicht erhebt, für diese Fassung die Allerhöchste Sanktion anzustreben.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Ausschusse antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

Der Ausschusseantrag, der als Artikel 3 hinzu kommt, lautet:

„Der Landesauschuß wird ermächtigt u. s. w.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Ausschusse antrage ebenfalls ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jetzt kämen wir noch, nachdem diese beiden Gegenstände erledigt sind, zur dritten Lesung.

Der Herr Berichterstatter hat schon früher erwähnt, daß gegen die Vornahme der dritten Lesung keine Einwendung erhoben, beziehungsweise beantragt wird.

Nachdem vom hohen Hause bei § 27 und Titel und Eingang des Gesetzes — die Druckfehlerberichtigung ist bereits vorgenommen — nichts eingewendet wurde, können wir zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Bevor wir auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, möchte ich noch eine Bemerkung machen. Es ist der Druckerei eine Reihe von Berichten abgeliefert worden. Es war ihr nun nicht möglich, den Bericht in Sachen der Subventionierung der Konkurrenz der Flexenstraße rechtzeitig uns gedruckt vorzulegen. Derselbe wurde, wie sich die Herren selbst überzeugt haben, erst während der Sitzung verteilt.

Der Gegenstand ist aber an und für sich ein solcher, daß von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden wird, wenn wir ihn dennoch zur Verhandlung bringen. Sollte aber nur einer der verehrten Herren gegen die gegenwärtige Verhandlung eine Einwendung erheben, so wird der Gegenstand selbstverständlich aus der Tagesordnung gestrichen.

Es erfolgt keine Einwendung. Somit können wir diesen Gegenstand verhandeln und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Schurnher: (liest Bericht und Antrag aus Beilage 39.)

Ich habe diesem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur noch wenige Worte beizufügen. Das große Werk des Baues der Flexenstraße, beziehungsweise der Strecke Stuben—Tirolergrenze, naht seiner Vollendung und erhält dadurch noch eine erhöhte Bedeutung, da auch von seiten Tirols gleichzeitig eine neue Straße durch das tirolische Bachtal im Anschlusse an unsere Straße erstellt wird. Im laufenden Jahre dürfte die Straße auf vorarlbergischer Seite fertig werden, im Verlaufe des Jahres 1908 auch jene auf tirolischer Seite,

so daß ein neuer Verkehrsweg zwischen den beiden Kronländern geschaffen, beziehungsweise eröffnet wird. Wir können mit Befriedigung auf den Bau der Flexenstraße blicken, wurde ja doch durch den Bau eine angemessene Verbindung für die Gemeinden Warth und Lech mit dem Lande geschaffen und für die Hebung des Fremdenverkehrs und des Verkehrs mit dem Nachbarlande Tirol vorgesorgt. Wie bereits im Berichte auseinandergesetzt wurde, können die betreffenden Gemeinden, die ohnedem schon an den Baukosten mitparticipiert haben, nicht allein aufkommen. Man darf zwar der Hoffnung Raum geben, daß die Flexenstraße nach ihrer Vollendung in nicht allzulanger Zeit vom Staate übernommen wird. Aber bis dieses erreicht ist, geht es nicht anders, als daß das Land den Gemeinden zu den Erhaltungskosten einen Beitrag leistet, damit dieselben die Straße in jenem guten Zustande erhalten können, wie es bisher der Fall war.

Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte.

Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und somit dieser Gegenstand und die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Ihnen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung heute schon bekannt zu geben.

Ich werde mir erlauben, Ihnen das im schriftlichen Wege mitzuteilen, bemerke aber, daß wahrscheinlich am Dienstag oder am Mittwoch eine Haus Sitzung stattfinden dürfte.

Ich habe schließlich noch bekannt zu geben, daß am Montag vormittags um 11 Uhr eine Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses im Nebenzimmer stattfinden wird und zu gleicher Zeit auch eine Sitzung des Finanzausschusses im Sitzungssaale zur Fortsetzung seiner Beratungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 28 Minuten.)